

# ARBEITSHILFEN

1

---

## DATENSCHUTZ- UND MELDERECHT DER KATHOLISCHEN KIRCHE

---

5. Dezember 1979

**Datenschutz- und Melderecht der  
katholischen Kirche in den Diözesen der  
Bundesrepublik Deutschland und in der  
Diözese Berlin für Berlin (West)**

---

**5. Dezember 1979**

**Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn**

## Inhalt

1. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – . . . . .	4
2. Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO – . . . . .	15
3. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in den Diözesen . . . . .	19
4. Anordnung über das kirchliche Meldewesen in den Diözesen . . . . .	20
5. Melderecht und Datenschutz im kirchlichen (katholischen) Bereich von Dr. Siegfried Marx/Limburg . . . . .	21

## Vorwort

Nach längeren Vorarbeiten hat der Verband der Diözesen Deutschlands durch Beschluß der Vollversammlung am 5. 12. 1977 die nachstehend abgedruckte Empfehlung einer Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie einer Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) verabschiedet.

Beide Anordnungen wurden zwischenzeitlich von nahezu allen (Erz-)Diözesen in Kraft gesetzt. Die Fundstellen der Veröffentlichungen ergeben sich aus den auf Seite 20 und 21 abgedruckten Übersichten.

Neben dem Gesetzestext enthält die Broschüre eine Kommentierung des Justitiars des Bistums Limburg, Herrn Dr. Marx, der am Zustandekommen beider Ordnungen maßgebend beteiligt war.

Bonn, den 5. 12. 1979



(Prälat Dr. Homeyer)  
Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz

# **Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO –**

---

Zur Regelung des kirchlichen Datenschutzes ergeht gleichlautend in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in der Diözese Berlin für Berlin (West) folgende Anordnung:

## **§ 1**

### **Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich**

- (1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.
- (2) Diese Anordnung schützt personenbezogene Daten, die vom Bistum, von den Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbänden und von den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werken und Einrichtungen sowie im Auftrag dieser Stellen in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisiertem Verfahren bearbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 5 entsprechend.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor.
- (4) Unberührt von dieser Anordnung bleibt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die in Ausübung priesterlicher oder seelsorglicher Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten dritter Personen. Das gleiche gilt für die dienstliche Schweigepflicht.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Anordnung sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

- (2) Im Sinne dieser Anordnung ist
  1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung,
  2. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
  3. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,
  4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewandten Verfahren.
- (3) Im Sinne dieser Anordnung ist
  1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichern oder durch andere speichern lassen.
  2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die in den Fällen des Nr. 1 im Geltungsbereich dieser Anordnung im Auftrag tätig werden,
  3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

## **§ 3**

### **Rechte des Betroffenen**

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe dieser Anordnung ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 13),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nachweislich unrichtig sind (§ 14 Abs. 1),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglichen erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 14 Abs. 2),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder – wahlweise neben dem Recht auf Sperrung – nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 14 Abs. 3).

#### § 4

##### **Datengeheimnis**

- (1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt des Datengeheimnisses zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### § 5

##### **Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortgeschrieben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieser Anordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieser Anordnung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

#### § 6

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

- (1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet (vgl. § 1 Abs. 2) ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.
- (2) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 18 nicht für die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbei-

tung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

- (3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechtes, bei denen die Mehrheit der Anteile den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

#### § 7

##### **Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von dieser Anordnung geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. diese Anordnung oder eine staatliche oder andere kirchliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

#### § 8

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen**

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die Vorschriften dieser Anordnung gleichfalls.

#### § 9

##### **Datenspeicherung und -veränderung**

- (1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages erforderlich ist.
- (2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

## § 10

### Datenübermittlung innerhalb des kirchlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegt. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der zu übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Werke und Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern der Empfänger sich verpflichtet, diese Anordnung hinsichtlich der zu empfangenden Daten anzuwenden, Weisungen der übermittelnden Stelle einzuhalten und sich der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten (§§ 15 bis 18) zu unterstellen. Dem Empfänger ist die Übermittlung der empfangenen Daten an andere Stellen untersagt.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und staatliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverände und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, soweit es nach staatlichem Recht erlaubt ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 11

### Datenübermittlung an Stellen außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereiches

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages der übermittelnden Stelle erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu

übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

- (2) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 12

### Veröffentlichungen über die gespeicherten Daten

- (1) Die bischöfliche Behörde gibt
  1. die Art der von den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gespeicherten Daten und den betroffenen Personenkreis,
  2. die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden sowie die Art der zu übermittelnden Daten unverzüglich nach der ersten Einspeicherung im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese . . . . . bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 14 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen.
- (3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschlägen zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

## § 13

### Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.
- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
  1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
  2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegend berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

- (3) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Eine Gebühr ist in den Fällen nicht zu erheben, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat.
- (4) Durch bischöfliche Anordnung werden das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestimmt.

#### § 14

##### **Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.
- (3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

#### § 15

##### **Durchführung des Datenschutzes**

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieser Anordnung sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

#### § 16

##### **Bestellung und Rechtsstellung eines Beauftragten für Datenschutz**

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er von dem Bischof vorzeitig aus dem Amt entlassen werden.
- (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung des kirchlichen und staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Der Beauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Beauftragte für Datenschutz untersteht in Ausübung seines Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht des Bischofs.
- (5) Bestellen mehrere Bistümer einen gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, untersteht er jeweils der Rechtsaufsicht desjenigen Bischofs, in dessen Diözese er in Erfüllung seines Auftrages tätig wird; er untersteht der Dienstaufsicht des Bischofs, in dessen Bistum er angestellt ist.
- (6) Der Beauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Beauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.
- (7) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll in der Regel erteilt werden.

## § 17

### Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Beauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
  1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
  2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierten Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Beauftragte führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien beim zuständigen Beauftragten anzumelden.
- (4) Der Beauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen, insbesondere mit den anderen kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

## § 18

### Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den zuständigen Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

## § 19

### Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber der zuständigen obersten Behörde und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf.
- (2) Der Beauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandungen des Beauftragten getroffen worden sind.

## § 20

### Schlußbestimmung

- (1) Der Bischof erläßt die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 1978 in Kraft. § 5 und die Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 1 treten zum 1. Januar 1979 in Kraft.
- (3) (Außerkräfttreten bestehender Datenschutzvorschriften).

### Begründung

Hinsichtlich der Begründung wird zunächst auf die Begründung verwiesen, die dem in der Frühjahrssitzung des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands vorgelegten Entwurf einer Ordnung über den kirchlichen Datenschutz beigelegt war. Ergänzend wird folgendes bemerkt:

- Zu § 1 (2) Hier erfolgt eine Angleichung an die entsprechende Bestimmung des „Kirchengesetzes zum Schutz zum Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich (Kirchliches Datenschutzgesetz – KiDSG)“. Damit sind in die Geltung der kirchlichen Datenschutzanordnungen auch kirchliche privatrechtliche Einrichtungen einbezogen, die



kirchliche Aufgaben wahrnehmen. In der Sitzung des Verwaltungsrates wird hierzu mündlich ergänzend vorgetragen.

- Zu § 10 (3) Hier dürfte sich der in Klammern gesetzte Zusatz empfehlen, da § 10 (3) in Verbindung mit § 10 (1) nicht die volle Rechtslage wiedergibt, wie dies bei einer isolierten Betrachtungsweise angenommen werden könnte.
- Zu § 16 Hier wurden in (1) ergänzend Bestimmungen über die Amtszeit und die Möglichkeit einer etwaigen vorzeitigen Entlassung des Datenschutzbeauftragten aufgenommen. In den Absätzen (3) und (4) wurden Klarstellungen angebracht. Absatz (8) wurde gestrichen, da er für den katholischen Bereich inopportun erscheint.
- Zu § 17 Hier wurde in Absatz (2) Ziffer 2 eine Präzisierung in doppelter Hinsicht vorgenommen. Dabei wurde der Zutritt auf die Dienstzeit beschränkt; zum anderen erstreckt sich das Zutrittsrecht auf die Diensträume, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen.

## **Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO)**

---

Zur Regelung des kirchlichen Meldewesens ergeht gleichlautend in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in der Diözese Berlin für Berlin (West) folgende Anordnung:

### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

### **§ 2 Datenmitteilungspflicht**

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind.
- (2) Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

### **§ 3 Meldeverfahren**

- (1) Jedes Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes unter Angabe der Bekenntniszugehörigkeit bei der zuständigen staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anzumelden.
- (2) Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, daß das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.
- (3) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, die Daten von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern, wenn Daten fehlen oder unvollständig sind.

- (4) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegt die Meldepflicht gemäß Absätzen 1–3 den gesetzlichen Vertretern oder den Sorgeberechtigten.

#### **§ 4 Gemeindemitgliederverzeichnis**

- (1) Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindemitgliederverzeichnis). Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindemitgliederverzeichnisses und die zur Führung des Verzeichnisses verpflichteten kirchlichen Stellen werden durch besondere bischöfliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung festgelegt.
- (2) Die Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindemitgliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

#### **§ 5 Datenweitergabe**

- (1) Die zur Führung der Gemeindemitgliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen sind berechtigt, den zuständigen kirchlichen Stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sind juristische Personen des Privatrechts für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben zuständig, so können auch ihnen Daten insoweit weitergegeben werden.
- (3) Das Verfahren der Datenweitergabe wird durch besondere bischöfliche Anordnung geregelt.

#### **§ 6 Kirchliche Daten**

- (1) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung und Trauung sowie die Daten über Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt und Austritt von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindemitgliederverzeichnis führt. Durch besondere bischöfliche Ausführungsbestimmungen kann dieser Datenkatalog eingeschränkt oder erweitert werden.
- (2) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche den staatlichen oder kommunalen Behörden mitzuteilen.

- (3) Fehlt in staatlichen oder kommunalen Melderegistern die Angabe der Bekenntniszugehörigkeit von Mitgliedern der katholischen Kirche, so haben die Kirchengemeinden oder sonstige zuständige Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

- (4) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen können im übrigen den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

#### **§ 7 Datenaustausch**

Die Bistümer werden untereinander den für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlichen Datenaustausch durchführen.

#### **§ 8 Datenschutz**

Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen, die Daten speichern oder empfangen, sind verpflichtet, die in den Gemeindemitgliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen. Die Weitergabe der Daten ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1978 in Kraft.

#### **Begründung**

Hinsichtlich der Begründung wird zunächst auf die Begründung verwiesen, die dem in der Frühjahrssitzung des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands vorgelegten Entwurf einer Meldewesenanordnung beigelegt war. Ergänzend wird folgendes festgestellt:

Zu § 1 Es wurden hier – und dies gilt für die Anordnung insgesamt – nach Möglichkeit Begriffe des staatlichen Rechts verwandt, da die Terminologie dieser Anordnung auch dem staatlichen Juristen ohne weiteres verständlich sein muß. Soweit eventuell Bedenken hinsichtlich des Abweichens von kirchlichen Begriffen bestehen könnten, ist darauf zu verweisen, daß in § 1 ausdrücklich davon gesprochen wird, daß die Mitgliedschaft hier nur im Sinne dieser Anordnung zu verstehen ist.

Zu § 2 § 2 beinhaltet die grundsätzliche Pflicht der Mitteilung von Daten. Das Verfahren im einzelnen findet sich in § 3. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde der § 5 des ursprünglichen Anordnungsent-

wurfs als § 3 vorgezogen, da so besser der Zusammenhang ersichtlich wird.

Zu § 3 Zu § 3 und teilweise auch zu § 2 wurde eingewandt, daß hier eventuell Bedenken dann bestehen könnten, wenn einmal eine Änderung der politischen Verhältnisse eintrete. Dazu ist festzustellen, daß eine derartige Anordnung, wie sie hier entworfen wird, naturgemäß nur von den derzeit geltenden Voraussetzungen ausgehen kann. Sollten sich später einmal – was nicht abzusehen ist – Veränderungen ergeben, so wird diesen durch eine entsprechende Änderung der kirchlichen Meldewesenanordnung Rechnung zu tragen sein.

Zu § 4 Hier wurde der bisherige 2. Absatz des Entwurfes weggelassen, da er mißverständlich gedeutet werden kann. Unbeschadet dessen müssen hinsichtlich des Aufbaus und der Organisation der Gemeindeglieder-Verzeichnisse bischöfliche Bestimmungen in den einzelnen Diözesen ergehen.

Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird sich wesentlich an dem seinerzeit zwischen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche und dem Unterausschuß Einwohnerwesen des Arbeitskreises II der Länder-Innenministerkonferenz erarbeiteten Katalog orientieren müssen. Hinzu kommen die kirchlichen Daten, die jedes Bistum für seinen Bereich bestimmen muß. Ebenfalls wird jedes Bistum für seinen Bereich ein Verzeichnis der Stellen erlassen müssen, die zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet sind. Vorschläge betreffend die Fassung des Datenkataloges und betreffend die Stellen, die das Gemeindegliederverzeichnis zu führen haben, werden von der Kommission Melderecht/Datenschutz erarbeitet werden und sollen auf einem Treffen, zu dem Vertreter aller Bistümer voraussichtlich im November 1977 eingeladen werden, vorgelegt werden.

In der Anordnung mußte der Begriff „Kirchengemeinde“ erhalten werden, weil die Kirchengemeinde ein Begriff des Staatskirchenrechts ist und nur eine juristische Person, die auch im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wird, für den Datenaustausch mit dem Staat in Frage kommt.

Die Anregung, auch eine Angabe der vorgesehenen Konfession in die staatlichen Register aufzunehmen, erscheint entbehrlich.

Auszug aus dem Protokoll der 29. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 5. 12. 1977 in Frankfurt – St. Georgen. „Die Vollversammlung verabschiedet einstimmig den Entwurf einer Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und den Entwurf einer Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO). Sie empfiehlt den Diözesen, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu erlassen.“

## Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in den Diözesen

Aachen	Kirchlicher Anzeiger	v. 15. 6. 1979, S. 43 ff. (Nr. 86 ff.)
Augsburg	Amtsblatt	v. 4. 5. 1979, S. 163 ff.
Bamberg	bisher nicht veröffentlicht	
Berlin	Amtsblatt	v. 1. 11. 1978, S. 54 ff. (Nr. 60)
Eichstätt	Pastoralblatt	v. 28. 9. 1978, S. 234 ff. (Nr. 169)
Essen	Kirchliches Amtsblatt	v. 9. 3. 1979, S. 35 ff. (Nr. 44 f.)
Freiburg	Veröffentlichung erst nach Erlaß des b.w. Landesdatenschutzgesetzes	
Fulda	Kirchliches Amtsblatt	v. 1. 8. 1978, S. 49 f. (Nr. 106)
Hildesheim	Kirchlicher Anzeiger	v. 17. 7. 1978, S. 215 ff.
Köln	Amtsblatt	v. 10. 5. 1979, S. 127 ff. (Nr. 145 f.)
Limburg	Amtsblatt	v. 1. 6. 1978, S. 31 f. (Nr. 57)
Mainz	Kirchliches Amtsblatt	v. 10. 7. 1978, S. 56 ff. (Nr. 136)
München	Amtsblatt	v. 28. 6. 1978, S. 254 f. (Nr. 133)
Münster		
nrw. Teil	Kirchliches Amtsblatt	v. 15. 8. 1978, S. 133 f.
oldbg. Teil	Kirchliches Amtsblatt	v. 1. 4. 1979, S. 67 (Nr. 93)
Osnabrück	Kirchliches Amtsblatt	v. 24. 8. 1978, S. 93 ff. (Nr./Art. 129)
Paderborn	Kirchliches Amtsblatt	v. 12. 4. 1979, S. 59 ff. (Nr. 88 ff.)
Passau	Amtsblatt	v. 25. 9. 1978, S. 71 ff. (Nr. 86)
Regensburg	Amtsblatt	v. 22. 8. 1978, S. 114 ff.
Rottenburg	Veröffentlichung erst nach Erlaß des b.w. Landesdatenschutzgesetzes	
Speyer	Oberh. Verordnungsblatt	v. 19. 1. 1979, S. 313 ff. (Nr. 159)
Trier	Kirchliches Amtsblatt	v. 20. 12. 1978, S. 226 ff. (Nr. 274)
Würzburg	Diözesanblatt	v. 1. 10. 1978, S. 312 ff.

Stand: November 1979

## Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO – in den Diözesen

---

Aachen	Kirchlicher Anzeiger	v. 15. 7. 1978, S. 91 ff. (Nr. 113)
Augsburg	Amtsblatt	v. 4. 5. 1979, S. 159 ff.
Bamberg	Amtsblatt	v. 26. 6. 1978, S. 155 f.
Berlin	Amtsblatt	v. 1. 7. 1978, S. 38 ff. (Nr. 70)
Eichstätt	bisher nicht veröffentlicht	
Essen	Kirchliches Amtsblatt	v. 14. 6. 1978, S. 68 ff. (Nr. 77)
Freiburg	Amtsblatt	v. 14. 8. 1979, S. 141 f. (Nr. 110)
Fulda	Kirchliches Amtsblatt	v. 27. 4. 1978, S. 35 (Nr. 77)
Hildesheim	Kirchlicher Anzeiger	v. 17. 7. 1978, S. 229 ff.
Köln	Amtsblatt	v. 15. 12. 1978, S. 259
Limburg	Amtsblatt	v. 1. 12. 1978, S. 89 ff. (Nr. 132)
Mainz	Kirchliches Amtsblatt	v. 10. 7. 1978, S. 55 ff. (Nr. 135)
München	Amtsblatt	v. 12. 6. 1978, S. 231 ff. (Nr. 120)
Münster		
nrw. Teil	Kirchliches Amtsblatt	v. 1. 6. 1978, S. 84 (Art. 126)
oldgb. Teil	Kirchliches Amtsblatt	v. 15. 8. 1978, S. 130 f. (Art. 186)
Osnabrück	Kirchliches Amtsblatt	v. 24. 8. 1978, S. 99 f. (Art. 130)
Paderborn	Kirchliches Amtsblatt	v. 10. 7. 1978, S. 97 f. (Nr. 152)
Passau	Amtsblatt	v. 30. 6. 1978, S. 49 f. (Nr. 64)
Regensburg	Amtsblatt	v. 26. 7. 1978, S. 95 f.
Rottenburg	Kirchliches Amtsblatt	v. 8. 6. 1978, S. 371 f.
Speyer	Verordnungsblatt	v. 21. 12. 1979, S. 662 ff. (Nr. 331)
Trier	Kirchliches Amtsblatt	v. 20. 12. 1978, S. 231 f. (Nr. 275)
Würzburg	Diözesanblatt	v. 1. 10. 1978, S. 309 ff.

Stand: Dezember 1979

## Melderecht und Datenschutz im kirchlichen (katholischen) Bereich

---

von Justitiar Dr. Siegfried Marx/Limburg

---

Die fortschreitende und notwendige Automation im Einwohnermeldewesen ist mit der Problematik des Datenschutzes eng verbunden. Je mehr Daten über den einzelnen Bürger bei den – auch kirchlichen – Meldebehörden erfaßt sind und je leichter der Zugriff auf diese Daten wird, um so nachdrücklicher stellt sich die Frage nach einem ausreichenden Schutz der Persönlichkeitssphäre. Dies war auch der sachliche Grund dafür, daß während eines gewissen Zeitraumes die Entwürfe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und eines Bundesmeldegesetzes (BMG) in der parlamentarischen Beratung miteinander verkoppelt waren. Leider wurde dieses Junktim – auch zum Nachteil der Kirchen – aufgegeben. Die Einführung der EDV in das Meldewesen stellt an sich nur eine technische Änderung dar, aber durch die quantitativen Ausweitungs- und Zugriffsmöglichkeiten übt sie doch einen qualitativen Einfluß aus. Hinsichtlich des Datenschutzes sind viele Dinge noch im Fluß. Vielfach bestehen – wie später noch auszuführen sein wird – rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten. So kann hier nur eine Momentaufnahme geboten werden, die versucht, einige Schwerpunkte und Zweifelsfragen dieser Rechtsgebiete zu beleuchten.

### Melderecht

#### I.

Es bedarf kaum eines besonderen Hinweises auf die Wichtigkeit des Meldewesens für die kirchliche Arbeit. Dabei geht es gar nicht so sehr um die Kirchensteuer, die man im allgemeinen als wichtigsten Punkt im Auge hat, da die Kirchensteuer ja – abgesehen von der Ortskirchensteuer und von der Kircheneinkommensteuer in Bayern – vom Staat verwaltet wird, sondern die Hauptbedeutung des Meldewesens liegt auf dem Gebiet der Seelsorge und des sozialen Dienstes der Kirche.<sup>1)</sup> Zu denken ist beispielsweise an die Auswertung von EDV-Sonderprogrammen für alte Menschen oder Kommunionkinder in einer Pfarrei. Besonders wichtig ist das Meldewesen in den Großstädten und den Ballungsgebieten. Dort ist nicht nur die Überschaubarkeit der Gemeinde verloren gegangen, sondern es herrscht dort auch eine besonders hohe Fluktuation.<sup>2)</sup>

## II.

1. a) Da die Kirchen die Meldedaten nicht spezifisch kirchlicher Art nach Lage der Dinge ausschließlich aus dem staatlich-kommunalen Bereich beziehen, sind zunächst die Rechtsgrundlagen hierfür darzustellen. Hier muß man einleitend feststellen, daß die rechtliche Ausgangsposition recht dünn ist. Die einzelnen Landesmeldegesetze, die in der Regel aus dem Anfang der 60er Jahre stammen, regeln lediglich das Verhältnis des Bürgers zur Meldebehörde, also seine Meldepflichten im einzelnen, nicht jedoch die Fragen der Weitergabe der Meldedaten an andere Behörden, seien es staatliche oder kirchliche. Hierin spiegelt sich wider, daß man vor knapp 20 Jahren, also vor dem EDV-Zeitalter im Meldewesen, über die Datenweitergabe noch recht unbefangen dachte. Ein Datenschutzbewußtsein ist dem Geist dieser Gesetze fremd. Vorschriften über die Datenweitergabe finden sich lediglich auf der niederen Rechtsebene der Ministerialerlasse oder Verwaltungsanordnungen im Sinne von Verwaltungsvorschriften zu den Landesmeldegesetzen.<sup>3)</sup> In den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben die Kirchen das Recht auf Überlassung der Meldescheine, wobei diese in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum zur Auswertung überlassen werden. In Hessen und Schleswig-Holstein haben die Kirchen ein Einsichtsrecht in die Melderegister.<sup>4)</sup> In allen diesen Ländern wird dabei kein Bezug auf die Voraussetzung genommen, daß derartige Unterlagen etwa für die Besteuerung benötigt werden. Die Kirchen können also alle Daten erfassen, die für ihre Arbeit insgesamt notwendig sind. Eine Differenzierung findet sich lediglich in Baden-Württemberg, wo den Kirchen der Zuzug oder Wegzug von Personen mitzuteilen ist, soweit dies zur Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung erforderlich ist und im übrigen den Kirchenbehörden die Einsicht in die Melderegister gestattet ist, wenn zwingende Gründe dies erfordern.<sup>5)</sup> Diese, wenn auch auf niederer Rechtsebene beruhende und damit möglichen politischen Manipulationen ausgesetzte relativ heile Welt ist allerdings durch die Einführung der EDV und durch den Datenschutz inzwischen vielfach durchlöchert. Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist eine zunehmende Unsicherheit der unteren Verwaltungsbehörden festzustellen. Im Zweifel hält man sich – diese Frage wird noch bei der Erörterung der zu übermittelnden Daten eine wesentliche Rolle spielen – eher zurück. Es ist sinnvoll, daß im Zuge des Erlasses der Landesdatenschutzgesetze, der zur Zeit im Gange ist, Übergangsvorschriften in dem Sinne geschaffen wurden, daß die Weitergabe der Meldescheine, die für das manuelle Verfahren der Datenverarbeitung die einzige praktikable Lösung darstellt, noch für einen begrenzten Zeitraum (i. d. R. bis 31. 12. 1981) für zulässig erklärt wurde.<sup>6)</sup> So wird eine praktisch unmögliche Datenselektion vermieden. Nach Ablauf dieser Frist dürfte normalerweise eine vollständige Umstellung des Meldewesens auf EDV erfolgt sein.

Im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten ist es zu begrüßen, daß das Bundesinnenministerium die Initiative bezüglich eines Bundesmeldegesetzes nach fast dreijährigem Stillstand jetzt wieder ergriffen hat. Der vorliegende Entwurf eines BMG – der allerdings wohl nicht der letzte sein dürfte – legt fest, daß die Meldebehörden nur nach Maßgabe des BMG oder anderer Rechtsvorschriften auch anderen Behörden einschließlich der Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten der Einwohner übermitteln dürfen (§ 12).<sup>7)</sup> Der § 12 des Entwurfes, der die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches regelt, entspricht dem § 10 Abs. 2 BDSG. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 1 BDSG ist allerdings in § 12 Abs. 1 des Entwurfes von öffentlichen Aufgaben der Datenempfänger die Rede. Darauf wird weiter unten noch eingegangen werden. In dem Entwurf findet sich auch eine Übergangsvorschrift (§ 18) bezüglich der Meldescheine in dem vorstehend erwähnten Sinne. Sobald das BMG in Kraft getreten sein wird, werden die jetzigen LMG novelliert werden. Teilweise sind jetzt schon derartige Bestrebungen im Gange. Nach dem Entwurf des vorliegenden Musters für ein LMG wird dort der jeweilige Landesinnenminister ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Daten an wen zu übermitteln sind.<sup>8)</sup> Dies wäre ein wesentlicher Fortschritt hinsichtlich der Rechtssicherheit.

Während die bisherigen Datenschutzgesetze – Ausnahmen Bayern und Saarland – nur von Aufgaben des Empfängers sprechen, taucht im Bereich des Melderechts der Begriff der öffentlichen Aufgaben auf. Dabei muß allerdings davon ausgegangen werden, daß auch in den Datenschutzgesetzen, die lediglich von Aufgaben sprechen, der Tatbestand der öffentlichen Aufgabe ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist.

Hier stellt sich nun die Frage, für welche Aufgaben den Kirchen Daten zu übermitteln sind.<sup>9)</sup> Unbestritten ist dies für die Gebiete der Fall, in denen die Kirchen als Delegatäre des Staates auftreten, also für die Kirchensteuer (Art. 137 Abs. 6 WRV) und für das Friedhofswesen. Dies sind aber nur Randaufgaben der Kirchen. Wie steht es ansonsten mit den eigentlichen Aufgaben der Kirchen im seelsorglichen und sozialen Bereich. Hier wird auch das kulturelle und soziale Engagement der Kirchen als Erfüllung öffentlicher Aufgaben angesehen, da die Bewältigung sozialer Probleme geradezu ein Musterbeispiel für eine öffentliche Aufgabe ist. Es bleibt also noch die Kernaufgabe der Kirche, die Seelsorge. Auch hier ist festzustellen, daß die Kirchen mit der Seelsorge eine Aufgabe wahrnehmen, die dem erklärten Interesse weiter Bevölkerungsteile entspricht und somit die Kriterien erfüllt, die eine öffentliche Aufgabe ausmachen.<sup>10)</sup> Im übrigen gibt es wesentliche Gründe, die für eine grundsätzliche Anerkennung der gesamten Tätigkeit der Kirchen als Bewältigung öffentlicher Aufgaben sprechen, soweit es sich nicht offensichtlich um privatwirtschaftlich bestimmte Tätigkeit, z. B. die Verwaltung eines im kirchlichen Eigentum stehenden Mietshauses, handelt.<sup>11)</sup>

Es gibt in der Theorie kaum ein und in der Praxis kein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlichen Aufgaben der Kirchen und „reinen“ innerkirchlichen Angelegenheiten. Weiterhin spricht hierfür die für die Kirchen typische Allzuständigkeit, die sie beispielsweise von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen durch Gesetz konkret umschriebene Aufgabenbereiche zugewiesen sind, wesentlich unterscheidet. Hinzu kommt, daß die Kirchen nicht auf einen festen Kreis von Aufgaben beschränkt sind und daß die Bedeutung einzelner kirchlicher Aufgaben ständiger Veränderung unterliegt. Das wohl wesentlichste Argument folgt aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser Neutralität und aus dem Recht der Kirchen zur Selbstbestimmung (Art. 140 GG, Art. 137 WRV). Müßte im Bereich des Meldewesens die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Aufgaben der Kirchen erfolgen, so wäre darüber durch staatliche Behörden zu entscheiden. Dies würde dem Staat die Möglichkeit einer sehr weitgehenden Einmischung in den innerkirchlichen Bereich eröffnen. Der Staat könnte die Erfüllung von Aufgaben erschweren oder erleichtern und damit in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eingreifen. Es erscheint daher vernünftig, den Versuch einer Unterscheidung gar nicht erst zu unternehmen. Dem Staat steht lediglich eine Mißbrauchskontrolle zu, soweit die Kirchen von ihm bestimmte Leistungen, z. B. Datenlieferungen verlangen. Der Staat kann somit Vorkehrungen verlangen, daß mit seinen Daten kein Mißbrauch getrieben wird. Darüber hinaus könnte der Staat lediglich in besonders krassen Fällen einwenden, daß es sich hier überhaupt nicht um eine kirchliche Aufgabe handele. So ist auch heute in den Kommentaren zum BDSG allgemein anerkannt, daß zu den kirchlichen öffentlichen Aufgaben seelsorgerische, sozial-karitative sowie innerkirchlich-organisatorische Aufgaben und die Besteuerung gehören.<sup>12)</sup>

b) Eine wesentliche Frage ist die Frage, welche Daten übermittelt werden dürfen. Sie zerfällt in zwei Unterteile, und zwar einmal nach den Daten im einzelnen und nach der Frage, inwieweit auch Daten von nicht der betreffenden Konfession angehörenden Familienmitgliedern übermittelt werden dürfen.

Soweit es sich um Datenübermittlung durch Überlassung der Meldescheine handelt, die durch Übergangsvorschriften gedeckt ist,<sup>13)</sup> entstehen keine Probleme. Hier werden die Daten des Meldescheines und von allen auf dem Meldeschein aufgeführten Familienmitgliedern unbeschadet ihrer Konfession überlassen. Probleme entstehen bei der maschinellen Datenübermittlung. Hier ist der zur Zeit übermittelte Datenkatalog unterschiedlich. Die Kirchen versuchen im allgemeinen, sich auf den Datenkatalog zu stützen, der zwischen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche im Jahre 1974 mit dem Unterausschuß EDV im Einwohnerwesen des Arbeitskreises II der Ständigen Konferenz der Länderinnenminister abgesprochen worden ist.<sup>14)</sup> Da diese Absprache nicht im Sinne eines Vertrages ratifiziert wurde, ist die Rechtsqualität zweifelhaft. Man könnte vielleicht von einer

Art gentlemen's agreement sprechen. Sie bietet jedoch einen guten Anhaltspunkt dafür, was staatliche und kirchliche Vertreter damals übereinstimmend als rechtlich zweifelsfrei einerseits und sachlich notwendig andererseits ansahen. Dieser Datenkatalog wird heute von Vertretern einzelner Länder und von Datenschutzbeauftragten in Frage gestellt, und zwar mit dem Hinweis auf das inzwischen in Kraft getretene BDSG. Man denkt dabei an eine Art Änderung der Geschäftsgrundlage. Dieser Einwand ist unbegründet. Zwar ist es richtig, daß es damals noch kein BDSG gab, jedoch waren die Entwürfe zum BDSG schon soweit gediehen, daß sie in allen in diesem Zusammenhang wesentlichen Punkten dem späteren Gesetz entsprachen. Daher sollte auch in Verhandlungen mit staatlichen Vertretern auf diesem Katalog beharrt werden<sup>15)</sup> und den staatlichen Vertretern die Beweislast für eine Änderung der Verhältnisse aufgebürdet werden. Der Umfang der Datenübermittlung in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich.<sup>16)</sup> Das Land Bayern hält sich an den Datenkatalog des AK II. In Nordrhein-Westfalen und Hessen werden die Daten unterschiedlich übermittelt. In Rheinland-Pfalz existiert eine Vereinbarung für die Datenübermittlung zwischen den Kirchen und dem Landesrechenzentrum aus dem Jahre 1974, die den Kirchen im wünschenswerten Umfang Daten zur Verfügung stellt. Vereinbarungen in Baden-Württemberg sind enger.

Der wesentliche Punkt ist stets die Behandlung der nichtkonfessionsangehörigen Mitglieder eines Familienverbandes von dem mindestens ein Mitglied katholisch ist. Entsprechend der AK-II-Lösung übermitteln Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, PK bzw. ein sachliches Zuordnungszeichen, Vorname und Name des nichtkatholischen Familienangehörigen. In anderen Bundesländern ist die Praxis teils enger, teils weiter. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung findet sich nur in § 10 Abs. 2 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978 (GVBl 1978 S. 421), wonach den Kirchen nur Daten ihrer Mitglieder übermittelt werden dürfen. In den Kommentaren zum BDSG wird hierzu die Auffassung vertreten, daß dies grundsätzlich so sein müßte, d. h., daß nur in Ausnahmefällen Daten über Nichtmitglieder übermittelt werden dürften.<sup>17)</sup> Dies wird man prinzipiell bejahen können. Eine Durchbrechung des Prinzips ist jedoch dann notwendig und damit auch zulässig, wenn die Kirchen darzulegen vermögen, daß ohne die Zurverfügungstellung ganz bestimmter, die Nichtmitglieder betreffender Daten eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Mitgliedern unmöglich ist.<sup>18)</sup> Dabei müssen sich die Datenwünsche auf ein absolut notwendiges Minimum beschränken. So wie der behördliche Anspruch auf Datenübermittlung unmittelbar und mittelbar betreute Personen umfassen kann, so muß auch festgestellt werden, daß hier eine Vielzahl von kirchlichen Aufgaben eine gewisse Einsicht in den Familienverband, in dem das einzelne Kirchenmitglied lebt, erfordert, und zwar unabhängig davon, in welcher Weise die einzelnen Mitglieder des Familienverbandes konfessionell gebunden sind. Eine sinnvolle, d. h. per-

sonenbezogene seelsorgerische und soziale Betreuung durch die Kirchen läßt sich z. B. nicht durchführen, wenn nicht die familienmäßige Situation des einzelnen Mitgliedes zumindest in Umrissen der Kirche bekannt ist.<sup>19)</sup> Dazu zählen neben dem Verknüpfungsmerkmal, welches auch das Geburtsdatum einschließt, Familienname und Vorname. Dies entspricht auch der Absprache von 1974 mit dem Unterausschuß des AK II. Hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit wird man sich – wenn auch aus der Sicht der Seelsorge nur unter Bedenken – auf eine Fehlanzeige beschränken müssen, da es sich hier um ein sensibles Datum handelt.<sup>20)</sup> Dies gilt gleichermaßen für Ehegatten wie für Kinder.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auch erlaubt für nicht getaufte Kinder, von denen mindestens ein Elternteil der Kirche angehört, die die Daten beansprucht. Das Kind erwirbt zwar erst mit der Taufe<sup>21)</sup> die Mitgliedseigenschaft, jedoch reicht die Beziehung zum Mitgliedselternteil für die hier geforderten seelsorgerischen Aufgaben aus.<sup>22)</sup>

2. a) Der Ansatz für melderechtliche Vorschriften im kirchlichen Bereich findet sich bereits im can. 470 § 1 CIC. Dort heißt es, daß neben Taufbuch, Firmungsbuch, Trauungsbuch und Totenbuch nach Möglichkeit auch ein Buch mit dem Verzeichnis aller Pfarrangehörigen angelegt werden soll. Sowohl die Entwicklungen im staatlichen als auch im evangelischen Rechtsbereich legten aber die Schaffung eingehenderer diözesanrechtlicher Grundlagen für das Meldewesen nahe. Auf der Vorlage eines von einer Arbeitsgruppe Melderecht/Datenschutz erarbeiteten und im Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ausführlich erörterten Entwurfes erging eine Empfehlung des VDD betreffend eine Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO). Diese Anordnung ist inzwischen in fast allen Diözesen veröffentlicht, in den restlichen steht ihre Veröffentlichung bevor.<sup>23)</sup> Das Inkrafttreten ist in der Regel für den 1. 1. 1979 vorgesehen.

b) Die KMAO soll hier nur in einzelnen wesentlichen Punkten erörtert werden. Sie legt zunächst in § 1 einen Mitgliedschaftsbegriff fest, der sowohl den kirchenrechtlichen als auch den staatskirchenrechtlichen Vorstellungen entspricht.<sup>24)</sup> Bemerkenswert ist § 3, wonach jedes Kirchenmitglied primär verpflichtet ist, sich bei der zuständigen staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anzumelden. Nur sekundär ist die Anmeldung bei der zuständigen kirchlichen Stelle vorgesehen. Dies weicht nicht nur von der umgekehrten evangelischen Regelung ab,<sup>25)</sup> sondern erscheint auf den ersten Blick auch rechtlich befremdend. Zwei Gründe sprachen für diese Regelung: Einmal entspricht sie schlicht der Praxis. Zum anderen entspricht sie der Überlegung, daß die staatlichen bzw. kommunalen Meldepersonen jetzt insofern gleichzeitig kirchliche Daten darstellen als die Kirchenmitglieder nach dem Kirchenrecht verpflichtet sind, sich bei der staatlichen bzw. kommunalen Meldebehörde anzumelden. Bei der Datenübermittlung handelt es sich also lediglich um die Herausgabe von zumindest

auch kirchlichen Daten. Besonders wesentlich sind die Absätze 2 und 3 des § 6, bei denen es darum geht, die Konfessionszugehörigkeit in den staatlichen Registern richtig zu stellen. Dies gilt besonders für die Konfessionszugehörigkeit neugeborener Kinder. Nach dem bisherigen Melderecht erfahren die Meldebehörden diese erst dann, wenn infolge eines meldepflichtigen Vorgangs – z. B. Umzug der Familie – Angaben zur Person des Kindes gemacht werden müssen. Bei der Anmeldung der Geburt des Kindes beim Standesamt erfolgt in der Regel keine Konfessionsangabe; es besteht auch keine Verpflichtung dies zu tun oder – seitens der Behörde – danach zu fragen. Zieht also jemand beispielsweise während seines gesamten Lebens nicht um, sondern bleibt in seinem Geburtshaus wohnen, so erscheint er sein ganzes Leben hindurch bei den Meldebehörden als konfessionslos, obgleich er tatsächlich katholisch oder evangelisch ist. Es kommt also darauf an, daß den Meldebehörden möglichst früh die Konfessionszugehörigkeit eines neugeborenen Kindes bekannt wird, damit ein entsprechender Vermerk in den Melderegistern eingetragen wird und die Kirchen die vollständigen Daten erhalten. Die kirchliche Verpflichtung hierzu schafft § 6. Die rechtliche Verpflichtung der Meldebehörden besteht auf Grund der Tatsache, daß die Taufe gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>26)</sup> nicht nur kirchenrechtliche, sondern auch staatskirchenrechtliche Bedeutung hat. Mit den Länderinnenministern sollte ein korrespondierender Erlaß abgesprochen werden.<sup>27)</sup>

## Datenschutz

### I.

Der Datenschutz stellt gegenüber dem Melderecht gewissermaßen die Kehrseite der Medaille dar. Während das Melderecht den Kirchen Rechte gibt, legt ihnen der Datenschutz Verpflichtungen auf. Das Datenschutzrecht ist ein relativ neues und auch bisher noch unzureichend erarbeitetes Recht.

### II.

1. An staatlichen Gesetzen existieren bisher das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27. 1. 1977 (BGBl I 1977, S. 201) und eine Reihe von Ländergesetzen. Die restlichen Ländergesetze sind im parlamentarischen Verfahren und dürften in Kürze verabschiedet werden. Zum BDSG sind als Durchführungsverordnungen die Datenschutzveröffentlichungsordnung vom 3. 8. 1977 (BGBl I 1977 S. 1477), die Datenschutzgebührenordnung vom 22. 12. 1977 (BGBl I 1977 S. 3153) und die Datenschutzregisterordnung vom 9. 2. 1978 (BGBl I 1978 S. 250) ergangen. Das BDSG und die Ländergesetze gelten unmittelbar für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht. Die Kirchen – jedenfalls soweit sie öffentlich-rechtlich verfaßt sind – leben insoweit in einem gesetzefreien Raum. Obwohl die Kirchen also

nicht Normadressaten sind,<sup>28)</sup> sind sie dennoch indirekt von den staatlichen Datenschutzgesetzen betroffen. Gemäß § 10 Abs. 2 BDSG – der sich nahezu wörtlich auch in allen Ländergesetzen findet (Ausnahmen Bayern, Saarland, Niedersachsen) – ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die Kirchen nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß sie ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben. Dies bedeutet, daß sie verbindliche Regelungen datenschutzrechtlicher Art treffen müssen, die im wesentlichen den staatlichen Vorschriften entsprechen.<sup>29)</sup>

Offen und strittig ist noch, ob und inwieweit die kirchlichen Einrichtungen und Werke, die in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts organisiert sind, dem BDSG und damit der staatlichen Datenschutzkontrolle unterliegen.<sup>30)</sup> Bei den kirchlichen juristischen Personen des Privatrechts stehen sich die zivile Rechtsform einerseits und die Verfolgung eines genuin kirchlichen Zwecks andererseits gegenüber. Die Rechtsform und der Gesetzeswortlaut sprechen für die Geltung des BDSG gegenüber derartigen kirchlichen juristischen Personen, während der verfolgte Zweck und die organisatorische Verklammerung mit der Kirche für eine Unterstellung unter den kirchlichen Datenschutz sprechen. Während der Bundesdatenschutzbeauftragte<sup>31)</sup> – ausgehend von der Anknüpfung des BDSG allein an die Rechtsform – es für angezeigt hält, privatrechtlich selbständige Träger kirchlicher Krankenhäuser, Schulen und publizistischer Einrichtungen als unter das BDSG fallend anzusehen, wird in dem Gutachten Stolleis eine andere Auffassung vertreten. Dort<sup>32)</sup> wird die Auffassung vertreten, daß die der öffentlich-rechtlich verfaßten Kirche zugeordneten privatrechtlichen diakonischen, missionarischen, erzieherischen und publizistischen Werke und Einrichtungen nicht dem BDSG unterfallen, wenn und soweit sie in einem bestimmten organisatorischen Zusammenhang mit der verfaßten Kirche stehen und kirchliche Aufgaben erfüllen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Rechtsgarantien des Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV die Respektierung der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirche erforderten. Der Gesetzgeber habe dem Rechnung getragen, indem er ohne besondere Hervorhebung im Gesetzestext die Kirchen aus dem BDSG herausnahm. Die Kirchen wurden bei der erschöpfenden Aufzählung der Anwendungsbereiche nicht erwähnt. Das Ergebnis ist somit den §§ 118 BetrVerfG, 112 PersVG vergleichbar.<sup>33)</sup> Dies gelte unter den oben beschriebenen Voraussetzungen auch für privatrechtlich verfaßte kirchliche juristische Personen. Auch diese nehmen an der verfassungsrechtlichen Garantie teil. Insbesondere wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. 10. 1977 (Fall Goch) verwiesen.<sup>34)</sup> Das Bundesverfassungsgericht führt hier folgendes aus: „Nach Art. 137 Abs. 3 WRV sind nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem

Selbstverständnis ihren Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.“ Unbeschadet dessen, daß an sich auch juristische Personen mit ideeller Zielsetzung – § 22 Geschäftszwecke oder Ziele! – unter § 22 BDSG fallen können, gilt dies nicht für kirchliche Personen des privaten Rechts, soweit diese genuin kirchliche Zwecke wahrnehmen und der verfaßten Kirche in bestimmter Weise zugeordnet sind. Dies gilt z. B. für die diakonischen, missionarischen, erzieherischen und publizistischen Tätigkeitsfelder der Kirche.<sup>35)</sup> Nicht unter das BDSG fallen somit nach Stolleis zugeordnete Werke und Einrichtungen wenn und soweit sie in einem bestimmten organisatorischen Zusammenhang (z. B. Einflußnahme der Kirche, Finanzierung durch die Kirche) stehen und kirchliche Aufgaben erfüllen, und zwar rechtlich und faktisch. Zweifelsfragen tauchen dort auf, wo sowohl die organisatorische Bindung als auch die innere Orientierung am kirchlichen Auftrag verblaßt.<sup>36)</sup>

Abgesehen von dem Gesetzeswortlaut, der für eine Einbeziehung der privatrechtlich verfaßten kirchlichen Einrichtungen in den 3. Abschnitt des BDSG spricht, ergeben sich gegen die von Stolleis vertretene Meinung Bedenken im Hinblick auf die Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall. Wann sind bei einer derartigen Einrichtung organisatorische Bindung oder innere Orientierung am kirchlichen Auftrag derart verblaßt, daß sie nicht mehr unter kirchliche Datenschutzvorschriften, sondern unter das BDSG fällt? Diese Abgrenzungsvorschriften sind besonders im Hinblick darauf bedenklich, daß das BDSG in den §§ 41, 42 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten enthält, während dies bei den kirchlichen Datenschutzbestimmungen naturgemäß nicht der Fall ist. Eine klare und praktikable Lösung ist dringend erforderlich, um nicht etwaige Zweifel zu Lasten der Organe und Mitarbeiter derartiger kirchlicher Einrichtungen auszutragen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Betriebsverfassungsgesetz in § 118 Abs. 2 ausdrücklich zugunsten der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform einen ausdrücklichen Vorbehalt macht. Dieser Hinweis aber – unbeschadet der Rechtsform – findet sich im BDSG nicht.<sup>36a)</sup>

Eine Lösung ist auch nicht über den § 22 Abs. 3 BDSG zu erreichen. Unter die dort behandelten beliebigen Unternehmer fallen nicht die gemeinnützigen Organisationen.<sup>37)</sup> <sup>37a)</sup>

Unter der Voraussetzung des ausreichenden Datenschutzes dürfen an die Kirchen geschützte Daten übermittelt werden, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der jeweiligen kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sind (siehe II 1 a).

Die Ländergesetze entsprechen dem BDSG. Sachliche Abweichungen finden sich nur in Niedersachsen (§ 10 Abs. 2: „Daten ihrer Mitglieder“) und in Bayern, wo gemäß Art. 25 Abs. 2 BayDSG die Kirchen einer umfassenden



Überwachung des Datenschutzes unterworfen sind, und zwar anscheinend auch der des Landesdatenschutzbeauftragten.<sup>39)</sup> Kein rechtlicher Unterschied ist darin zu erblicken, daß in Art. 25 Abs. 1 BayDSG und in § 25 SaarlDSG von „öffentlichen Aufgaben“ der Religionsgesellschaften die Rede ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in II 1 a verwiesen.

2. a) Ebenso wie das Melderecht ist auch das Datenschutzrecht dem Grunde nach bereits im CIC enthalten. In can. 470 § 4 heißt es, daß der Pfarrer gewissenhaft darüber wachen solle, daß die Pfarrbücher und die anderen Dokumente nicht in die Hände Unberufener kommen.

Die Bistümer der Bundesrepublik hatten – in Erfüllung einer genuinen kirchlichen Verpflichtung – bereits in den Jahren 1974/75 in der Regel vorläufige Datenschutzbestimmungen getroffen. Die meisten Bistümer haben dies in einer sehr einfachen und leicht verständlichen Form getan.<sup>39)</sup> Nur einige – z. B. im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen – schufen damals schon etwas ausführlichere Anordnungen, die stärker auf maschinelle Datenübermittlung abgestellt waren, was mit dem Stand der EDV in den betreffenden Ländern zusammenhängen dürfte.<sup>40)</sup> Diese vorläufigen Anordnungen gelten teilweise noch heute. In der Mehrzahl der Bistümer sind sie inzwischen durch die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) abgelöst worden.<sup>41)</sup> In den noch ausstehenden Bistümern dürfte die KDO in Kürze veröffentlicht werden. Der Entwurf für die KDO wurde in der Arbeitsgruppe Melderecht/Datenschutz erstellt und in den Gremien des VDD beraten. Der VDD hat den Bistümern inzwischen weiterhin Entwürfe für die Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 1 KDO und für eine Durchführungsanordnung zu § 13 Abs. 4 KDO (Gebührenanordnung) zugehen lassen, die größtenteils ebenfalls bereits von den Bistümern veröffentlicht wurden.

b) Die KDO selbst ist weitestgehend dem BDSG nachgebildet. Ihr Geltungsbereich ist im § 1 Abs. 2 umschrieben. Dabei ist davon auszugehen, daß privatrechtlich verfaßte kirchliche Institutionen möglicherweise nicht unter die KDO fallen (dazu siehe oben), falls nicht im Einzelfall vertraglich ihre Einbeziehung – z. B. bei Kirchenzeitungen – festgelegt ist. Die KDO kann weder das BDSG außer Kraft setzen noch wird man – abgesehen von dem Fall vertraglicher Einbeziehung – davon ausgehen können, daß eine doppelte Zuständigkeit – BDSG und KDO – gewollt ist.

Spezifisch kirchlich sind die §§ 10 und 11, die die Datenübermittlung innerhalb des kirchlichen (und öffentlichen) Bereiches sowie außerhalb dieses Bereiches regeln. In § 10 sind vier Gruppen zu unterscheiden, und zwar die unter § 1 Abs. 2 KDO fallenden Stellen, sonstige kirchliche (katholische) Stellen, Stellen anderer Kirchen und sonstige öffentliche Stellen des Bundes usw. § 11 gilt für die Datenübermittlung an nicht unter § 10 fallende Stellen und an natürliche Personen. Obersatz jeder Datenübermittlung ist, daß diese zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages erforderlich ist. Spezifisch kirchlich ist weiterhin (§ 8 KDO), die Einbeziehung arbeitsrechtlicher

Daten in den Datenschutz. Eine eigene Regelung wie sie sich in § 7 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 23 bis 27 BDSG findet, wurde in der KDO nicht getroffen. Hieraus dürften sich insofern Probleme ergeben, als gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 KDO die Datenverarbeitung im arbeitsrechtlichen Bereich entweder durch eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift erlaubt werden müßte oder der Einwilligung des Betroffenen bedürfte.<sup>42)</sup> Der kirchliche Datenschutz geht also in diesem Bereich weiter als der staatliche.

c) Die KDO schützt – ebenso wie das BDSG und die Länderdatenschutzgesetze – personenbezogene Daten in Dateien (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KDO). Die Legaldefinition der Datei findet sich in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 KDO. Unerheblich ist die Art des Speichermediums. Es kann sich um Karteikarten, Lochkarten, Bänder oder Platten handeln. Wesentlich ist nur, daß innerhalb einer Datei die Datenträger von gleichartiger äußerer Form sind, es sich z. B. durchgehend um Karteikarten handelt.<sup>43)</sup> Die Datensammlung muß nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden können. Die Sammlung muß als solche nicht schon ein System bilden, sondern sie muß nur in ein solches gebracht werden können, so daß auch ein Stapel wahllos durcheinandergemischter Karteikarten eine Datei sein kann.<sup>44)</sup> Wesentlich ist, daß diese Karteikarten beispielsweise nach dem Alphabet der Namen oder nach Straßen zu ordnen sind und ungeordnet werden können. Akten stellen grundsätzlich keine Dateien dar.

Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit den Pfarrkarteien ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 2 KDO. Hier wird – ebenso wie im BDSG – bestimmt, daß für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren bearbeitet werden, von den Vorschriften der KDO nur § 5 entsprechend gilt. Für die Praxis ist die Frage wichtig, ob manuell geführte Pfarrkarteien hierunter fallen. Daten aus Pfarrkarteien werden zwar im allgemeinen nicht an Dritte übermittelt, jedoch kann dies in Einzelfällen – z. B. an die Kirchenzeitung – der Fall sein. Die Kommentare zum BDSG gehen davon aus, daß auch bei einer nur gelegentlichen und sich erst später ergebenden Datenübermittlung an Dritte das Privileg des minderen Datenschutzes (in der Regel) für die Zukunft entfällt.<sup>45)</sup> Diese Auslegung dürfte einer philologischen Interpretation („zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind“) nicht entsprechen. Der Begriff „bestimmt sind“ deutet darauf hin, daß von vornherein eine Zweckbestimmung i. S. einer Übermittlung vorgelegen haben und daß der Zweck der Daten u. a. in ihrer Übermittlung liegen muß.<sup>45a)</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Hinweis des saarländischen Innenministeriums vom 9. 6. 1978<sup>46)</sup> zur Durchführung des saarländischen Datenschutzgesetzes, in dem es heißt, daß eine gelegentliche Übermittlung von Daten entgegen der sonst aufrechterhaltenen Zweckbestimmung deren internen Charakter nicht ausschließt. Diese Auslegung erscheint mir zutreffend.

Von Bedeutung ist die Frage nach der Auslegung des Begriffes „übermitteln“ (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 KDO) und des damit im Zusammenhang stehenden Begriffes des „Dritten“ (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 KDO) im kirchlichen Bereich. Die Frage ist, ob das Bistum und die Kirchengemeinden untereinander jeweils im Verhältnis von Dritten stehen. Diese Frage ist zu verneinen. Im Verhältnis des Bistums zu den Kirchengemeinden und im Verhältnis der Kirchengemeinden zueinander ist nicht die rechtlich-organisatorische Selbständigkeit entscheidend, sondern die Tatsache, daß das Bistum und seine Kirchengemeinden dieselben kirchlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Kirchengemeinden verkörpern das Bistum im örtlichen Bereich. Das Bistum und seine Kirchengemeinden – und dies gilt entsprechend auch für die verschiedenen Bistümer untereinander – bilden mindestens im Meldewesen eine Einheit im Sinne einer speichernden Stelle; das Bistum läßt – wenn man so will – die Meldedaten für sich durch andere – die Kirchengemeinden – speichern (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 KDO). Im Verhältnis des Bistums zu den Kirchengemeinden liegt der Fall anders als bei einer Betrachtung des Verhältnisses Bund – Länder – Gemeinden, da es sich im letzteren Falle jeweils um die Wahrnehmung eigener, wesensverschiedener Aufgaben handelt. Der kirchliche Bereich ist insofern – mutatis mutandis – mit dem Fall von Filialen derselben Gesellschaft zu vergleichen. Hier ist anerkannt, daß sich Filialen derselben Gesellschaft nicht außerhalb der speichernden Gesellschaft befinden.<sup>47)</sup> Unberührt von diesen Erwägungen bleibt, daß eine Datenübermittlung gemäß § 10 Abs. 1 KDO ohnehin zulässig wäre.

Bedeutsam ist auch der § 5 KDO nebst Anlage, da er gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KDO für die Dateien Bedeutung hat, die nicht im automatisierten Verfahren bearbeitet werden. Im Falle des § 5 handelt es sich um die Datensicherung im Sinne von technischen und organisatorischen Maßnahmen, wobei seine Anforderungen im Sinne einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise durch § 5 Abs. 1 Satz 2 relativiert werden. Dem Wortlaut nach ist § 5 auf die automatisierte Datenverarbeitung zugeschnitten, jedoch ist er – entsprechend dem vorstehend ausgeführten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KDO) – gerade auch entsprechend soweit möglich auf nicht automatisierte Verfahren anzuwenden.<sup>48)</sup> Die in der Anlage zu § 5 KDO aufgeführten Maßnahmen sind grundsätzlich zu verstehen. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Für die nicht automatisierten Pfarrkarteien werden die Ziffern 1, 2, 3, 9 und 10 der Anlage zu § 5 KDO zu beachten sein. Gute praktische Hinweise bieten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Hessischen Innenministeriums zum BDSG vom 30. 11. 1978.<sup>49)</sup>

Die Einwilligung in § 7 KDO ist als vorherige Zustimmung (siehe § 183 BGB) anzusehen. Bei dieser Einwilligung handelt es sich wohl i. d. R. um keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die eine Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer natürlichen Einsichtsfähigkeit und Urteilskraft.<sup>50)</sup> Die Einwilligungsfähigkeit wird man etwa mit

der Testierfähigkeit gleichsetzen können, so daß selbst einwilligen kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 2229 BGB).

Die Stellung des kirchlichen Datenschutzbeauftragten ist etwa mit der eines Rechnungshofes vergleichbar. Der Datenschutzbeauftragte wirkt wesentlich auf Grund seines Daseins und seiner Persönlichkeit. Er kann nur Empfehlungen geben und Beanstandungen aussprechen, nicht jedoch Weisungen erteilen. Wesentlich erscheint auch seine Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und mit staatlichen Datenschutzbeauftragten (§ 17 Abs. 4, 5 KDO).

3. Einzelfragen a) Veröffentlichungen betreffend kirchliche Amtshandlungen. Häufig werden Daten betreffend kirchliche Amtshandlungen wie Erstkommunion, Firmungen, Trauungen und Taufen in kirchlichen Gemeindeblättern mit Namen und Anschrift veröffentlicht. Bei derartigen Veröffentlichungen handelt es sich um die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe, nämlich um die Information der Gemeinde und die Förderung der Gemeinschaft, so daß eine Veröffentlichung im Pfarrblatt oder durch Aushang keiner Einwilligung der Betroffenen bedarf.<sup>51)</sup> Eine schriftliche Einverständniserklärung ist jedoch dann einzuholen, wenn beispielsweise die Überlassung der Namen von Erstkommunikanten an Sparkassen oder Firmen erfolgen soll, wie dies häufig geschieht. Hierbei handelt es sich nicht mehr um die Erfüllung eines kirchlichen Auftrages. Dies gilt auch für die Überlassung an nichtkirchliche Publikationsorgane, z. B. örtliche Zeitungen. Die Einwilligung kann in diesen Fällen zweckmäßigerweise schon bei der Anmeldung zu der betreffenden Amtshandlung eingeholt werden.

Unberührt bleibt auch die Zulässigkeit von Aufgeboten durch Vermeldung oder Aushang.

b) Veröffentlichung betreffend Jubiläen. Häufig werden Jubiläen, z. B. 75. Geburtstag eines Gemeindegliedes oder Ehejubiläen, in kirchlichen Gemeindeblättern oder durch Aushang veröffentlicht. Die Annahme, daß es sich auch hierbei um eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Erfüllung eines kirchlichen Auftrages handele, ist zweifelhaft. Es liegt hier keine kirchliche Amtshandlung vor und das Geburtsdatum dürfte aus einem kommunalen Datenbestand stammen. In der Beantwortung einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen durch das Bundesinnenministerium vom 27. 4. 1978<sup>52)</sup> heißt es, daß im allgemeinen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die, wie die Geburtsdaten, von kommunalen Stellen stammen, durch die Kirchen die Vorschriften des BDSG entsprechende Anwendung finden. Dies bedeute, daß Geburtstage, insbesondere Jubiläumsdaten, von Gemeindeblättern nur mit Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden dürften. Diese sollte man schon aus Klugheitsgründen einholen, um so eventuellen Mißhelligkeiten – z. B. infolge nicht erwünschter Altersangaben – vorzubeugen und um die schutzwürdigen Belange des Kirchenmitgliedes zu respektieren.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn im Zusammenhang mit dem Jubiläum eine kirchliche Amtshandlung vorgenommen wird, also wenn z. B. für die Jubilare, die goldene Hochzeit haben, aus diesem Anlaß eine heilige Messe gefeiert wird. In diesem Fall gelten die Ausführungen unter 3a entsprechend.

c) Weitergabe von Daten an ehrenamtliche Gemeindeglieder. Eine derartige Weitergabe von Daten an Gemeindeglieder, die beispielsweise neu zugezogene oder ältere Gemeindeglieder besuchen, erscheint als Erfüllung eines kirchlichen Auftrages dann unbedenklich, wenn es sich um Daten handelt, die sie für ihre Arbeit benötigen und wenn die Betroffenen eine Datenschutzverpflichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 KDO unterschreiben. Gleiches gilt auch für Sammlungen, die von einer kirchlichen (kath.) Stelle für kirchliche einschließlich karitativer Zwecke durchgeführt werden.

d) Weitergabe von Daten an Kirchenzeitungen. Hier ist zunächst auf die Lösung des Bistums Rottenburg<sup>53)</sup> zu verweisen, die darin besteht, daß das zuständige Pfarramt unmittelbar einem Werber, der auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wird, den Auftrag erteilt, neue Abonnenten für die Kirchenzeitung zu werben und ihm zu diesem Zweck Namen und Anschriften der Gemeindeglieder überläßt. Unabhängig davon erscheint aber auch die Überlassung von Daten an die Werber von Kirchenzeitungen (Bistumsblätter), die in privatrechtlicher Form – z. B. als GmbH – betrieben werden, gemäß § 10 Abs. 2 KDO unbedenklich.<sup>54)</sup> Die Datenüberlassung ist zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages des Empfängers erforderlich. Es ist davon auszugehen, daß die Kirchenzeitung eine kirchliche Aufgabe wahrnimmt und daß sie in Wahrnehmung dieser Aufgabe unter anderem Abonnenten werben muß. Eine sinnvolle, d. h. gezielte Werbung kann ohne entsprechendes Adressenmaterial nicht durchgeführt werden. Dabei dürfen nur die zur Werbung erforderlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift) überlassen werden und die Kirchenzeitung hat sich den Vorschriften des § 10 Abs. 2 KDO zu unterwerfen.<sup>55)</sup> Dies dürfte nicht für überregionale Zeitungen, die der Kirche nahe stehen, gelten. Bei dieser Kategorie liegt keine derartig klar erkennbare, auch rechtlich abgesicherte Zuordnung zu einer kirchlichen Stelle vor, wie dies bei den Bistumsblättern der Fall ist. Sie nehmen in der Regel nicht eindeutig und ausschließlich kirchliche Aufgaben wahr. Im übrigen nehmen sie auch – im Gegensatz zu den Bistumsblättern – am allgemeinen Wettbewerb mit ähnlichen Presseerzeugnissen teil.<sup>56)</sup>

e) Weitergabe von Namen und Adressen von katholischen Patienten an Krankenhauspfarrer. Die Weitergabe derartiger Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Kirche erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die Namen und Anschriften katholischer Patienten werden benötigt, damit der Krankenhauspfarrer seine seelsorgerischen Aufgaben erfüllen

kann.<sup>57)</sup> Eine besondere schriftliche Einwilligung ist hier gemäß § 3 BDSG nicht erforderlich,<sup>58)</sup> da man davon ausgehen kann, daß der Patient mit der Angabe seiner Konfession auch – welchen Zweck sollte er sonst verfolgen – mit der Überlassung an seinen zuständigen – auch nebenamtlichen – Krankenhausseelsorger einverstanden ist (konkludente Einwilligung), zumal nach der Rechtsprechung zwar den Krankenhausverwaltungen das Recht zusteht, den Patienten nach seiner Konfession zu fragen, dieser aber nicht verpflichtet ist, die Frage zu beantworten.<sup>59)</sup>

Zweifelhaft ist, ob eine derartige konkludente Einwilligung auch für eine Datenweitergabe an den Gemeindepfarrer (Heimatspfarrer) angenommen werden kann. Hier könnte der Patient – wenn auch wohl nur in Ausnahmefällen – durchaus entgegenstehende Gründe haben. Die Einwilligung sollte hier daher durch einen entsprechenden Hinweis bei der Aufnahme eingeholt werden.

Abschließend ist festzustellen, daß im Bereich des Datenschutzrechtes die Entwicklung im Fluß ist. Zurückhaltung erscheint am Platze. Im Bereich des Meldewesens müssen die Kirchen auf die Sicherung eindeutiger Rechtsgrundlagen einschließlich der Feststellung des Datenkatalogs bedacht sein, um so eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Das kirchliche Meldewesen ist ein unter den heutigen Umständen unentbehrliches Hilfsmittel der Pastoral, denn „ohne zuverlässige Personaldaten kann der Auftrag des Herrn, die Seinen zu kennen und die Gemeinde zu leiten, nicht erfüllt werden“.<sup>60)</sup>

<sup>1)</sup> Die Konferenz der Leiter der Deutschen Seelsorgeämter hat in ihrer Sitzung in Passau am 14. 6. 1978 folgendes festgestellt: „Selbst wo einzelne Seelsorger wegen der Überschaubarkeit ihrer Gemeinde bisher ohne Kartei auskamen, wird in Zukunft die Bereitstellung zuverlässiger Personaldaten unumgänglich notwendig, weil die Pastoralstrukturen wegen des Priestermangels großräumiger umschrieben werden müssen. Auch für den Bereich der pastoralen Planung und der kirchlichen Statistik sind zuverlässige Unterlagen von besonderer Bedeutung.“

<sup>2)</sup> A. Frhr. von Campenhausen, Staat und Kirche im Meldewesen, in: Im Dienst an Recht und Staat, Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, Berlin 1974, S. 481.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu Frhr. von Campenhausen, Meldewesen, S. 482 f.; D. Lorenz, Personenstands- und Meldewesen, in: HdbStKirchR II, Berlin 1975, S. 729 f.

<sup>4)</sup> Frhr. von Campenhausen a. a. O.

<sup>5)</sup> Frhr. von Campenhausen, Meldewesen, S. 481 Fußn. 13; Lorenz, Personenstands-wesen, S. 739 Fußn. 97.

- <sup>6)</sup> Vgl. Landesdatenschutzgesetze, z. B. Berlin § 29; Baden-Württemberg § 28; Bremen § 31; Hessen § 36; Niedersachsen § 25; Rheinland-Pfalz § 29; Saarland § 29.
- <sup>7)</sup> Entwurf Stand 24. 11. 1977.
- <sup>8)</sup> Entwurf 15. 9. 1974 § 29.
- <sup>9)</sup> Vgl. hierzu Lorenz, Personenstandswesen, S. 737 ff.
- <sup>10)</sup> Frhr. von Campenhausen, Meldewesen S. 485 ff.; Die Ausführungsvorschriften zu Art. 25 des BayLDStG, Bayer. Staatsanzeiger Nr. 38 vom 22. 9. 1978 S. 21, zählen zu den öffentlichen Aufgaben der Kirchen neben der Kirchensteuer seelsorgerische, sozialkaritative und innerkirchlich-organisatorische Aufgaben; so auch H. Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Köln, Berlin, Bonn, München 1977, Rdnr. 16, 17 zu § 10 BDSG; Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Datenschutzrecht, 1. Lieferung 1978, Rdnr. 40, 41 zu § 10 BDSG; Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, Baden-Baden 1978, § 10 Rdnr. 70.
- <sup>11)</sup> Vgl. hierzu Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Datenschutzrecht, Rdnr. 40 zu § 10 BDSG. Die folgenden Ausführungen schließen sich der Begründung von Prof. Dr. Kewenig in seinem Gutachten für das Bischöfliche Generalvikariat Münster vom 24. 5. 1972 an, insbesondere S. 71 ff.; wie hier auch Frhr. von Campenhausen, Meldewesen, S. 485 ff., vgl. insbesondere S. 487 Fußn. 25 mit umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen zum Begriff der öffentlichen Aufgabe; für die Erstreckung auf den Gesamtbereich kirchlichen Wirkens – mit Ausnahme rein privater Tätigkeit – auch Lorenz, Personenstandswesen S. 738 f., insbesondere auch S. 739 Fußn. 95.
- <sup>12)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 17 zu § 10 BDSG; I. Schedl, Bundesdatenschutzgesetz, Kissing 1977, S. 44; Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Datenschutzrecht, Rdnr. 41 zu § 10 BDSG, hier wird außerdem noch der Erziehungsbereich einbezogen; Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 10 Rdnr. 70 erwähnt ebenfalls zusätzlich noch den kulturellen Bereich.
- <sup>13)</sup> Siehe Anm. 6.
- <sup>14)</sup> Vgl. hierzu Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. 3. 1975 – Az. Nr. I A 7 – 471 – 2 – 2/2 – an das Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn, dem der Datenkatalog als Anlage beigelegt ist; vgl. jetzt auch Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 10 Rdnr. 76; der die zu übermittelnden Daten auf die für die Identifikation und Adressierung erforderlichen Daten beschränkt wissen will.
- <sup>15)</sup> So auch Konferenz der Leiter der Deutschen Seelsorgeämter, siehe Anm. 1.
- <sup>16)</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf entsprechende Hinweise der zuständigen Bischöflichen Behörden.
- <sup>17)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 17 zu § 10 BDSG; Schedl, Bundesdatenschutzgesetz, S. 44; Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Rdnr. 42 zu § 10 BDSG; vgl. auch Ausführungsvorschriften zu Art. 25 des BayLDStG, Bayer. Staatsanzeiger Nr. 38 vom 22. 9. 1978, S. 21; noch enger Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 10 Rdnr. 77, 83, der die Übermittlung der Daten von Nichtmitgliedern praktisch ausschließt.
- <sup>18)</sup> Gutachten Prof. Dr. Kewenig für das Bischöfliche Generalvikariat Münster vom 10. 1. 1974, S. 13.
- <sup>19)</sup> Kewenig a. a. O. S. 15; vgl. auch Stellungnahme der Konferenz der Leiter der Deutschen Seelsorgeämter vom 14. 6. 1978.
- <sup>20)</sup> Siehe §§ 27 Abs. 3, 25 Abs. 3 BDSG.
- <sup>21)</sup> BVerfGE 30, 415.
- <sup>22)</sup> Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Datenschutzrecht, Rdnr. 42 zu § 10 BDSG.
- <sup>23)</sup> Nachstehend sind die Fundstellen für die KMAO – Stand 31. 12. 1978 – in den jeweiligen diözesanen Amtsblättern aufgeführt; es handelt sich in allen Fällen um den Jahrgang 1978: Aachen S. 91; Bamberg S. 155; Berlin S. 38; Essen S. 68; Fulda S. 35; Hildesheim S. 229; Köln S. 259; Limburg S. 89; Mainz S. 55; München S. 231; Münster S. 84; Osnabrück S. 99; Paderborn S. 97; Passau S. 49; Regensburg S. 95; Rottenburg-Stuttgart S. 371; Trier S. 231; Würzburg S. 309.
- <sup>24)</sup> Vgl. hierzu Entscheidung des BVerfG vom 31. 3. 1971, in: BVerfGE 30, 415.
- <sup>25)</sup> § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. 11. 1976, ABI der EKD 1976, S. 389.
- <sup>26)</sup> Siehe Anmerkung 24.
- <sup>27)</sup> Vgl. hierzu auch Kewenig, Gutachten vom 10. 1. 1974, S. 23.
- <sup>28)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 16 zu § 10 BDSG, Rdnr. 2 zu § 7 BDSG; Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Datenschutzrecht, Rdnr. 5 zu § 10 BDSG (Rdnr. 59 zu § 7 BDSG), irrig oder mindestens mißverständlich jedoch, Rdnr. 38, Satz 2; L. Bergmann – R. Möhrle, Datenschutzrecht, Stuttgart, München, Hannover 1977, Rdnr. 5 zu § 10 BDSG; Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 10 Rdnr. 64.
- <sup>29)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 18 zu § 10 BDSG; Gallwas – Schneider – Schwappach – Schweinoch – Steinbrink, Datenschutzrecht, Rdnr. 44 ff. zu § 10 BDSG; Bergmann – Möhrle, Datenschutzrecht, Rdnr. 7, 10 zu § 10 BDSG, in Rdnr. 10 wird auf den Sonderfall des Betriebes eines gemeinsamen Rechenzentrums durch mehrere Kirchen hingewiesen. Zutreffend wird der Standpunkt vertreten, daß ausreichende Datenschutzmaßnahmen in diesem Falle eine saubere Trennung der Datenbestände beinhalten, jedoch nicht die Benutzung eines gemeinsamen Rechenzentrums überhaupt verbieten.
- <sup>30)</sup> Vgl. Bericht des Bundesdatenschutzbeauftragten, Deutscher Bundestag – 8. Wahlperiode, Drucksache 8/2460 S. 48; 7. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten S. 108; M. Stolleis, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, in: ZevKR 23 (1978) S. 230 ff.; Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 2 zu § 7 BDSG.
- <sup>31)</sup> Siehe Anm. 30 a. a. O. S. 48; vgl. auch Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 7 Rdnr. 9 und § 10 Rdnr. 68.
- <sup>32)</sup> Stolleis, Zuständigkeiten im Datenschutzrecht S. 253.
- <sup>33)</sup> Stolleis, Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, S. 233.
- <sup>34)</sup> BVerfGE 46, 73 (85 ff.).
- <sup>35)</sup> Stolleis, Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, S. 252 f.
- <sup>36)</sup> Stolleis, Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, S. 253.
- <sup>36a)</sup> So auch Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 7 Rdnr. 9 und § 10 Rdnr. 68.
- <sup>37)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 12 zu § 22 BDSG.
- <sup>37a)</sup> Im Hinblick auf die weittragende grundsätzliche und praktische Bedeutung der hier offenen Fragen empfiehlt es sich, zu einer einvernehmlichen Abgrenzung zwischen Staat und Kirche zu kommen.
- <sup>38)</sup> Vgl. hierzu Bericht des Datenschutzbeauftragten S. 48; im 7. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten wird – S. 107 – zutreffend die Ansicht vertreten, daß die übermittelnde Behörde nur prüfen kann, ob die kirchlichen Regelungen den Betroffenen eine Rechtsstellung einräumen, die dem Datenschutz, wel-

chen das staatliche Gesetz gewährt, gleichwertig ist. Hingegen könne die Ausführung der Rechtsnormen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Staats wegen nicht überprüft werden, da dem die grundsätzliche Trennung des kirchlichen von dem weltlichen Herrschaftsbereich entgegenstehe, die eine staatliche Kontrolle im innerkirchlichen Bereich ausschließe; Art. 25 Abs. 2 BayDSG erscheint insofern als verfassungsrechtlich bedenklich.

<sup>39)</sup> Vgl. Bistum Limburg vom 25. 10. 1974, ABI 1974 S. 336.

<sup>40)</sup> Vgl. Bistum Essen vom 21. 12. 1975, ABI 1976 S. 20.

<sup>41)</sup> Nachstehend sind die Fundstellen für die KDO – Stand 31. 12. 1978 – in den jeweiligen diözesanen Amtsblättern aufgeführt; es handelt sich in allen Fällen – Ausnahme Speyer – um den Jahrgang 1978: Berlin S. 54; Eichstätt S. 234; Fulda S. 49; Hildesheim S. 215; Limburg S. 31; Mainz S. 56; München S. 254; Osnabrück S. 93; Passau S. 71; Regensburg S. 114; Speyer Jahrgang 1979 S. 313; Trier S. 226; Würzburg S. 312.

<sup>42)</sup> Die Einholung der Einwilligung der Betroffenen hat sich als inpraktikabel erwiesen. Die Bistümer im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen, die bisher – wegen des noch ausstehenden Landesdatenschutzgesetzes – die KDO noch nicht veröffentlicht haben, beabsichtigen daher, in Angleichung an das BDSG, den § 8 KDO wie folgt zu fassen: „Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, ist das Verarbeiten personenbezogener Daten im Rahmen der Zweckbestimmung eines derartigen Rechtsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen zulässig.“ Eine derartige Angleichung an das Bundesrecht ist auch sachlich begründet, da einmal die Datenverarbeitung hier geradezu im Interesse der Betroffenen erfolgt und da zum anderen den Betroffenen die Rechte gemäß § 14 KDO (Sperrung bzw. Löschung der Daten) erhalten bleiben. Auch in anderen Bistümern, also außerhalb Nordrhein-Westfalens, wird eine derartige Änderung des § 8 KDO erwogen.

<sup>43)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 23 zu § 2 BDSG.

<sup>44)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 24 zu § 2 BDSG.

<sup>45)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 13 zu § 1 BDSG; Schedl, Bundesdatenschutzgesetz, S. 17; Simitis in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 1 Rdnr. 39.

<sup>45a)</sup> A. A. Simitis, vgl. hierzu Simitis in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 1 Rdnr. 34 ff.; die in Rdnr. 35 vorgetragene Begründung vermag nicht zu überzeugen, da ihr der klare Gesetzeswortlaut entgegensteht.

<sup>46)</sup> Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes 1978 S. 365 Ziff. 2. 4.

<sup>47)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 17 zu § 2 BDSG; Dammann in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh BDSG § 2 Rdnr. 156.

<sup>48)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 4 zu § 6 BDSG.

<sup>49)</sup> Staatsanzeiger für das Land Hessen 1978, S. 2451 ff.

<sup>50)</sup> Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, Rdnr. 7 zu § 3 BDSG; a. A. mit eingehender Begründung Simitis in Simitis – Dammann – Mallmann – Reh, BDSG § 3 Rdnr. 31 ff.; im Ergebnis wegen der sich in der Praxis ergebenden Unsicherheiten bedenklich.

<sup>51)</sup> Vgl. hierzu R. Pabst, „Glückwünsche doch erlaubt“, in: Frankfurter Neue Presse vom 27. 5. 1978; und Beantwortung einer Anfrage des MdB Dr. Schmitt-Vockenhausen durch das Bundesinnenministerium vom 27. 4. 1978 Az. O 14 – 191 501/16.

<sup>52)</sup> Siehe Anmerkung 51.

<sup>53)</sup> Bischöfliches Ordinariat Rottenburg Nr. A 3925 vom 28. 4. 1978.

<sup>54)</sup> Herausgeber dürfte in diesen Fällen in der Regel ohnehin das jeweilige Bistum sein.

<sup>55)</sup> Ein Muster für eine derartige Erklärung der Kirchenzeitung sowie ein Muster für ein korrespondierendes Rundschreiben der Bischöflichen Behörde an die Kirchengemeinden wurden den Bistümern vom VDD am 26. 5. 1978 – Az. G 3886/78 – übersandt.

<sup>56)</sup> Zu diesem Problemkomplex insgesamt vgl. U. Hörle, Die Bedeutung des Bundesdatenschutzgesetzes für die konfessionelle Zeitschriftenpresse, in: Archiv für Presserecht 1978, S. 198 ff.

<sup>57)</sup> Zu beachten ist hier die verfassungsrechtliche Gewährleistung gemäß Art. 140 GG in Vbdg. mit Art. 141 WRV.

<sup>58)</sup> So im Ergebnis auch K. Albrecht, Anstaltsseelsorge, in: HdbStKirchR II, Berlin 1975, S. 715; dort auch zur Problematik des § 203 StGB.

<sup>59)</sup> BVerwG NJW 1976, 383; BVerfG, in: BVerfGE 46, 266.

<sup>60)</sup> Stellungnahme der Konferenz der Leiter der Deutschen Seelsorgeämter zum Meldewesen vom 14. 6. 1978.